

## *Eigentumsgarantie*

### *3. Echte und unechte Rückwirkung*

Der Staatsgerichtshof unterscheidet dabei zwischen echter und unechter Rückwirkung.<sup>148</sup> Eine echte Rückwirkung liege vor, wenn ein Gesetz auf bereits in der Vergangenheit zur Gänze abgeschlossene Sachverhalte Geltung beanspruche. Weil in solchen Fällen das Vertrauen der Rechtsunterworfenen auf die ursprüngliche Rechtslage grundsätzlich das öffentliche Interesse an einer gesetzlichen Neuregelung überwiege, sei die echte Rückwirkung von Erlassen nur dann verfassungskonform, wenn sie aus triftigen Gründen vom Gesetz ausdrücklich angeordnet werde oder zumindest klar gewollt, zeitlich mässig und durch überwiegende öffentliche Interessen gerechtfertigt sei.

Von unechter Rückwirkung werde hingegen dann gesprochen, wenn der Gesetzgeber auf Verhältnisse abstelle, die zwar früher entstanden seien, aber noch immer andauerten. In solchen Fällen sei die Rückwirkung von Gesetzen uneingeschränkt zulässig, soweit damit nicht ein Eingriff in wohlerworbene Rechte und somit eine Verletzung der Eigentumsgarantie gegeben sei.<sup>149</sup> In StGH 1977/9<sup>150</sup> stellt der Staatsgerichtshof fest, dass dem Beschwerdeführer die Baubewilligung nie definitiv erteilt worden sei und gibt ihm zu verstehen, dass auf einen nicht abgeschlossenen Tatbestand das unterdessen geänderte Recht ohne Willkür und ohne Verletzung der Eigentumsgarantie angewendet werden könne. Aus diesem Grunde liege auch weder eine verbotene Rückwirkung eines Verwaltungsgesetzes noch eine Verletzung wohlerworbener Rechte vor.

## § 6 Träger der Eigentumsgarantie

### *I. Allgemeines*

Träger der von der Eigentumsgarantie geschützten Rechte sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts, d. h. Eigentümer, Dienst-

---

148 Siehe dazu schon die Ausführungen vorne S. 54.

149 StGH 2001/7, Entscheidung vom 9. April 2001, Jus/News 1/2001, S. 17 (23); StGH 1991/10, Urteil vom 14. April 1992, nicht veröffentlicht, S. 7 f.

150 StGH 1977/9, Entscheidung vom 21. November 1977, LES 1981, S. 53 (56).